

**Satzung Sterbekasse "Kameradschaftshilfe" der
Freiwilligen Feuerwehren des Kreises Rendsburg-Eckernförde**

Gültig ab 01.01.2026

§ 1 Allgemeines	1. Die im Kreisfeuerwehrverband des Kreises Rendsburg-Eckernförde eingerichtete Sterbekasse führt den Namen Sterbekasse "Kameradschaftshilfe" der Freiwilligen Feuerwehren des Kreises Rendsburg-Eckernförde und hat ihren Sitz am Ort des Kreisfeuerwehrverbandes Rendsburg-Eckernförde. Sie ist ein kleiner Versicherungsverein im Sinne von § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG). 2. Die Sterbekasse gewährt beim Tode ihrer Mitglieder ein Sterbegeld (vgl. § 4). Das Sterbegeld ist eine freiwillige Leistung. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. 3. Das Geschäftsgebiet der Sterbekasse ist das Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde. In Ausnahmefällen ist die Sterbekasse berechtigt, außerhalb des Geschäftsgebietes tätig zu werden. 4. Die Bekanntmachungen der Sterbekasse erfolgen durch Rundschreiben des Kreisfeuerwehrverbandes.
§ 2 Mitgliedschaft	1. Mitglieder der Sterbekasse können alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren des Kreises Rendsburg-Eckernförde werden, die zum Zeitpunkt des Beitritts nicht Mitglied der Ehrenabteilung sind. 2. Aufnahmeanträge sind schriftlich zu stellen. Bei Anträgen aller Mitglieder einer Wehr in die Sterbekasse reicht der Wehrführer eine namentliche Liste der Mitglieder ein. Bei Neueintritten in Wehren, in der alle Mitglieder bereits Mitglied der Sterbekasse sind, erfolgt eine automatische Aufnahme durch Erfassung des Mitgliedes über das Feuerwehrverwaltungsprogramm. Eintritt und Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Vorstand der Sterbekasse unverzüglich mitzuteilen.

	3. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss aus der Sterbekasse oder der Mitgliedswehr. 4. Das Mitglied kann in begründeten Einzelfällen zum Schluss des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand der Sterbekasse über die jeweilige Wehr seinen Austritt erklären. 5. Die Mitgliedschaft endet nicht mit dem Übertritt aus dem aktiven Dienst in die Ehrenabteilung einer Mitgliedswehr. Mitglieder, die mindestens 10 Jahre einer Mitgliedswehr angehört haben und ohne eigenes Verschulden aus dem aktiven Dienst ausscheiden müssen, können Mitglied der Sterbekasse bleiben, sofern sie für die Beitragszahlung selbst sorgen. Sie haben die Aufrechterhaltung ihrer Mitgliedschaft innerhalb von 30 Tagen nach dem Ausscheiden aus der Feuerwehr schriftlich dem Vorstand der Sterbekasse mitzuteilen. 6. Der Vorstand kann Mitglieder durch schriftlichen Bescheid aus der Sterbekasse ausschließen, die mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand und vom Vorstand erfolglos zur Zahlung aufgefordert worden sind. Die Zahlungsaufforderung, die nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrages erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Ausschluss mit dem Ablauf dieser Frist wirksam wird, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge an die Sterbekasse entrichtet worden sind. 7. Zahlt ein nach Nr. 4 oder 5 ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Sterbekasse nach, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied bei Eingang der Zahlung noch lebt.
	§ 3 Beiträge Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der Beitrags- und Leistungstabelle, die Gegenstand dieser Satzung ist. Die Beiträge sind jährlich im Voraus an die Sterbekasse zu zahlen, letztmalig für das Jahr, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet. Die Beiträge werden innerhalb der Mitgliedswehren kassiert und auf das Konto der Sterbekasse eingezahlt. Von selbstzahlenden Mitgliedern kann im gegenseitigen Einvernehmen der Beitrag auch im Wege des Bankabrufes erhoben werden.

	§ 4 Sterbegeld Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich aus der im Anhang zu dieser Satzung abgedruckten Beitrags- und Leistungstabelle. Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Der Sterbefall ist der Sterbekasse unter Vorlage der Sterbeurkunde innerhalb eins Kalenderjahres nach Eintritt des Sterbefalles zu melden. Die Sterbekasse ist berechtigt, das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr zu zahlen, der den Betrag an den Empfangsberechtigten weiterzuleiten hat. Sie kann den Nachweis der Berechtigung verlangen. Sofern nicht Empfangsberechtigte, sondern eine andere Person das Begräbnis besorgt hat, kann die Sterbekasse dieser die für das Begräbnis nachweislich aufgewendeten Kosten bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.
	§ 5 Wohnungsänderung Die Mitglieder haben Wohnungsänderungen der Sterbekasse anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte bekannte Wohnung.
	§ 6 Vorstand 1. Die Sterbekasse wird vom Vorstand geleitet. Dieser vertritt die Sterbekasse gerichtlich und außergerichtlich. 2. Als Vorstandsmitglied darf nur bestellt werden, wer zuverlässig sowie fachlich genügend vorgebildet ist und die für den Betrieb des Versicherungsvereins sonst noch erforderlichen Eigenschaften und Erfahrungen besitzt. Als Vorstandsmitglied ungeeignet gilt insbesondere jeder, der 1. wegen eines Verbrechens oder Vermögensvergehens verurteilt worden oder gegen den ein derartiges Verfahren anhängig ist; 2. in den letzten fünf Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren, Vergleichsverfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO,

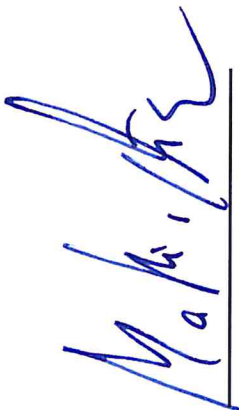
	§ 284 AO oder 281a LVwG verwickelt worden ist. 3. Der Vorstand besteht aus dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Rendsburg-Eckernförde. Vorsitzender ist der Kreiswehrführer. 4. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Sterbekasse sind zwei Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Falle hat hierbei der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mitzuwirken. Auf Schecks zur Auszahlung des Sterbegeldes genügt die Unterschrift des Vorsitzenden oder des Stellvertreters. 5. Die Entschließungen des Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter) anwesend sind.
	§ 7 Delegiertenversammlung 1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Sterbekasse. Sie besteht aus den von den Mitgliedswehren entsandten stimmberechtigten Delegierten. Die Anzahl der Delegierten entspricht der Anzahl der Delegierten entsprechend der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Rendsburg-Eckernförde. Die Mitgliedswehren bestimmen in eigener Zuständigkeit die Entsendung ihrer Delegierten. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. 2. Innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Delegiertenversammlung durch den Vorstand einzuberufen und abzuhalten. Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens der zehnte Teil der Delegierten unter Angabe des Zwecks und der Gründe es beim Vorstand schriftlich beantragt oder in sonstigen Fällen, in denen das Interesse der Sterbekasse dies erfordert. 3. Zeit und Ort der Delegiertenversammlung sowie die Punkte, über die Beschluss gefasst werden soll (Tagesordnung), sind den Delegierten spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung bekannt zu geben.

	4. Der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Stellvertretung leitet die Delegiertenversammlung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem anwesenden Vorsitzenden oder des Stellvertreters und des Geschäftsführers zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Delegiertenversammlung und die Zahl der anwesenden Delegierten, das Stimmenverhältnis bei den Abstimmungen und den Wortlaut der Beschlüsse anzugeben.
	§ 8 Aufgaben der Delegiertenversammlung; Abstimmung Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben: 1. Bestätigung des Vorstandes, welcher identisch ist mit dem Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Rendsburg-Eckernförde; 2. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Lageberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr; 3. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr; 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung; 5. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Delegierten; 6. Festsetzung einer Entschädigung für die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer; 7. Beschlussfassung über Auflösung der Sterbekasse. Die Delegiertenversammlung hat außerdem aus dem Kreise der Delegierten zwei Kassenprüfer und eine Ersatzperson für die Dauer von jeweils zwei Jahren zu wählen, die im Auftrage der Delegiertenversammlung die Verwaltung des Kassenvermögens zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und über ihre Tätigkeit in der ordentlichen Delegiertenversammlung zu berichten haben. In der Delegiertenversammlung hat jeder anwesende volljährige Delegierte eine Stimme. Bei allen Beschlüssen und Abstimmungen werden Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt.

	Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen und über Auflösung der Sterbekasse ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Wahlen gelten diejenigen als gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
	§ 9 Vermögenslage; Verwaltungskosten Das Vermögen der Sterbekasse ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen. Die Verwaltungskosten sollen den geschäftsplanmäßig festgesetzten Prozentsatz der vereinnahmten Beiträge nicht übersteigen.
	§ 10 Rechnungslegung; Prüfung 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 2. Nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand der Sterbekasse gemäß den Rechnungslegungsvorschriften den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisungen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Aufsichtsbehörde aufzustellen.
	§ 11 Folgen der Auflösung 1. Nach Auflösung der Sterbekasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand der Sterbekasse, soweit nicht durch die Delegiertenversammlung andere Personen bestimmt werden.

	2. Das Vermögen der Sterbekasse ist nach einem von der Delegiertenversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigendem Plan zu verteilen. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

Rendsburg, 21.02.2025



Mathias Schütte
Kreiswehrführer
und Vorsitzender der
Sterbekasse Kameradschaftshilfe

**Beitrags- und Leistungstabelle Sterbekasse "Kameradschaftshilfe" der
Freiwilligen Feuerwehren des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Gültig ab 01.01.2026**

	§ 1 - Beiträge
	Die Beiträge betragen z.Zt. je Mitglied der Kinder- und Jugendabteilung 3,00 EUR für alle weiteren je Mitglied 0,18 € je Sterbefall.
	§ 2 – Leistungen
	Das Sterbegeld beträgt 1.000,00 Euro.